
Reglement über die Absenzen und Dispense

Grundlage

¹ Die rechtliche Grundlage bildet das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110 sowie das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschule, SRSZ 624.413.

Grundsatz

¹ Als Grundsatz gilt, dass der Besuch des Unterrichts und der obligatorischen Schulanlässe und somit der Besuch jeder einzelnen Lektion obligatorisch sind.

² Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich für versäumte Lektionen oder Schulanlässe schriftlich zu entschuldigen. Sie entschuldigen sich bei der Klassenlehrperson mit dem persönlichen *schulNetz*-Ausdruck. Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren unterschreiben zusätzlich die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter die Entschuldigung.

1. Absenzen

¹ Das Versäumen einer Lektion oder eines obligatorischen Schulanlasses entspricht einer Absenz.

² Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen längerer Krankheit oder Unfall, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

³ Die Schülerinnen und Schüler tragen ihre Absenz unmittelbar im *schulNetz* ein.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler weisen unaufgefordert die Entschuldigung für ihre Absenz der Klassenlehrperson mit dem persönlichen *schulNetz*-Ausdruck in der nächsten Klassenlektion vor.

2. Dispense

¹ Die Schülerinnen und Schüler beantragen für Lektionen oder Schulanlässe, von denen sie im Voraus wissen, dass sie sie nicht besuchen können, mit einem persönlichen *schulNetz*-Ausdruck einen Dispens. Für Dispensanträge bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig, für weitergehende Dispense das betreffende Prorektorat. Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren lassen den Antrag von den Eltern unterschreiben.

² Für Dispense, die aufgrund einer Verletzung den Sportunterricht tangieren, muss auf Verlangen der betreffenden Sportlehrperson ein ärztliches Zeugnis zur Dispensation vom Schulsportunterricht eingereicht werden. Das Sportzeugnis gibt darüber Auskunft, ob ein mindestens teilweises Mitwirken im Unterricht möglich ist.

³ Dispense der Schülerinnen und Schüler im Talentförderungsprogramm werden durch die talentbetreuende Lehrperson (Coach) bewilligt. Die Klassenlehrperson wird in den Entscheid durch den Coach einbezogen.

- ⁴ Private Termine werden auf ausserhalb der Schulzeit gelegt.
- ⁵ Arzttermine werden möglichst ausserhalb der Schulzeit wahrgenommen.
- ⁶ Dispense für Randtage unmittelbar vor oder nach offiziellen Ferien- oder Feiertagen können während der gesamten Schulzeit nur einmal durch das zuständige Prorektorat bewilligt werden.
- ⁷ Dispensgesuche, welche die Schule bewilligt, sind beispielsweise Studienwahlbesuche an den Universitäten, externe Studienwochen, J+S-Weiterbildungen, vormilitärischer Orientierungstag und Rekrutierung, Schulsportwettkämpfe, etc.
- ⁸ Das Dispensgesuch muss in allen Fällen schriftlich zwei Wochen vor der Abwesenheit persönlich bei der Klassenlehrperson oder beim zuständigen Prorektorat eingereicht werden.

3. Verspätungen

- ¹ Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler mehr als 15 Minuten einer Lektion, liegt eine Absenz vor.
- ² Wer zu spät im Unterricht erscheint, erhält durch die unterrichtende Fachlehrperson einen Eintrag. Drei Einträge ergeben eine weitere Absenz.

4. Prüfungen

- ¹ Bei angesagten Prüfungen wird in der Regel kein Dispens erteilt.
- ² Es steht der Fachlehrperson frei, zu welchem Termin sie versäumte Prüfungen nachholen lässt.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler tragen ihre Absenz bei einer Prüfung unmittelbar im *schulNetz* ein.
- ⁴ Die Schülerin bzw. der Schüler ist unmittelbar bemüht, einen Termin für eine Nachholprüfung mit der zuständigen Fachlehrperson zu vereinbaren.

5. Präsenzkontrolle

- ¹ Die Fachlehrpersonen kontrollieren den Eintrag der Abwesenheit und tragen Verspätungen von Schülerinnen und Schülern baldmöglichst im *schulNetz* ein.
- ² Die Fachlehrpersonen informieren bei nicht klassengebundenen Exkursionen oder Schulsportwettkämpfen die betreffenden Klassenlehrpersonen über fehlende oder zu spät gekommene Schülerinnen und Schüler schriftlich.
- ³ Die Klassenlehrperson kontrolliert vor jeder Klassenlektion die Absenzen der Klasse.

6. Konsequenzen

- ¹ Bleibt eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldigt, unbegründet oder mehr als 30 Lektionen im Semester der Schule fern, werden die Schulleitung und die Eltern durch die Klassenlehrperson benachrichtigt. Die Schülerin bzw. der Schüler und die Eltern können vom zuständigen Mitglied der Schulleitung zu einem Gespräch eingeladen werden.
- ² Bei fehlbarem Verhalten von Schülerinnen bzw. Schülern (nicht rechtzeitige Meldung der Absenz oder die nicht rechtzeitige Einholung des Dispenses oder unentschuldigte und unbegründete Abwesenheiten) erfolgt eine Disziplinar massnahme.

7. FMP-Semester

- ¹ Für die Studierenden der Fachmaturität Pädagogik gilt für jede Unterrichtslektion eine Präsenzpflicht, falls diese aus methodischen Gründen von der Lehrperson nicht aufgehoben wird.
- ² Zur Fachmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer mindestens 90 % im Unterricht präsent ist und nicht mehr als 10 % fehlt.
- ³ Abwesenheiten aufgrund besonderer Gegebenheiten oder Situationen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Die Schulleitung

Genehmigt an der Schulkonferenz vom 13. Dezember 2011,
revidiert an der Schulkonferenz vom 27. Oktober 2016,
revidiert an der Schulkonferenz vom 5. Juni 2019,
ergänzt am FM-Konvent vom 13. April 2021.